

Satzung

von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Tübingen vom 8. Februar 2017, zuletzt geändert am 25. Juni 2024

§ 1 Name, Sitz und Organisation

Der Kreisverband Tübingen ist Gebietsverband der Landespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Er führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Tübingen" und hat seinen Sitz in Tübingen. Sein Organisationsgebiet erstreckt sich auf die im Anhang der Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN genannten Gemeinden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Kreisverband beteiligt sich an der politischen Willensbildung in seinem Organisationsgebiet, unter anderem durch die Teilnahme an öffentlichen Wahlen.
- (2) Grundlage für die politische Arbeit des Kreisverbands sind die Programme der übergeordneten Parteigliederungen. Für den Organisationsbereich des Kreisverbands können nach Bedarf gesonderte Programme erarbeitet werden.
- (3) Der Kreisverband übernimmt die politischen und organisatorischen Aufgaben der Partei in seinem Organisationsbereich.
- (4) Der Kreisverband sucht die enge Zusammenarbeit mit den grünen und alternativen Gruppen und Listen sowie Basisgruppen im Organisationsgebiet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbands kann werden, wer für die Verwirklichung der Grundsätze und Ziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eintritt, das 16. Lebensjahr vollendet und im Organisationsgebiet seinen Erst- oder Zweitwohnsitz hat. Auf begründeten Antrag können auch Personen, die keinen Wohnsitz im Organisationsgebiet haben, Mitglied im Kreisverband werden.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren Kreisverband oder in einer anderen Partei ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird in Textform beim Kreisverband beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt der Bewerber*in in Textform die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrags mit. Im Fall der Ablehnung kann die Bewerber*in eine Entscheidung der nächsten Kreismitgliederversammlung verlangen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung und Arbeit im Kreisverband zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, die Einrichtungen des Kreisverbands in Anspruch zu nehmen sowie über die Arbeit der Kreisverbandsorgane informiert zu werden. Informationen und Mitteilungen an die Mitglieder können in Textform, insbesondere in elektronischer Form, erfolgen.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten werden durch die von der Kreismitgliederversammlung gesondert zu beschließende Beitragsordnung geregelt. Der Beschluss und Änderungen der Beitragsordnung erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten. Eine Änderung der Anschrift oder der E-Mail-Adresse ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand in folgenden Fällen erfolgen:
 - Wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist und trotz zweifacher Mahnung in Textform (bei der 2. Mahnung mit Hinweis auf die mögliche Streichung) nicht innerhalb eines Monats die rückständigen Beiträge zahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt unbenommen.
 - Wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten als unbekannt verzogen geführt wurde und keine Rückmeldung auf Kontaktversuche erfolgte.

Gegen die Streichung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich.

- (4) Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstands oder der Kreismitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er wird durch das Landesschiedsgericht ausgesprochen. Berufungsinstanz ist das Bundesschiedsgericht.

§ 5 Ortsverbände

- (1) Im Organisationsgebiet des Kreisverbands können Ortsverbände gegründet werden, die eine oder mehrere Gemeinden als ihr Organisationsgebiet haben. Voraussetzung ist, dass dem zu gründenden Ortsverband mindestens sieben Mitglieder angehören. Über die räumliche Zuordnung der Ortsverbände entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung beschließt auf Antrag, den mindestens sieben der künftigen Ortsverbandsmitglieder in Textform stellen müssen, über die Gründung eines Ortsverbands. Nach diesem Beschluss hat der Kreisvorstand innerhalb von 2 Monaten die dem künftigen Ortsverband zugehörigen Mitglieder zu einer Gründungsversammlung einzuladen.
- (3) Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Ortsmitgliederversammlung und der Ortsvorstand. Die Ortsmitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (4) Wenn der Ortsverband eine eigene Kasse führt, ist eines der Vorstandsmitglieder die Ortsschatzmeister*in, die in einem eigenen Wahlgang zu wählen ist. Die Ortsverbände können sich eigene Satzungen geben. Diese dürfen dieser Satzung und den Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.
- (5) Werden Teile der Geschäfte der Kreiskasse an Ortskassen übertragen, führt die Kreisschatzmeister*in die Aufsicht. Die Ortskasse ist gegenüber der Kreisschatzmeister*in abrechnungspflichtig. Die Finanzbeziehungen zwischen Kreis- und Ortsverband regelt die Finanzordnung des Kreisverbandes.
- (6) Jedes im Organisationsgebiet eines Ortsverbandes wohnende Mitglied wird dem Ortsverband als Mitglied zugeordnet.
- (7) Wenn die Zahl der Mitglieder im Bereich des Ortsverbands unter 7 sinkt oder wenn der Ortsverband seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen sollte, kann er durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden; etwaiges Vermögen des Ortsverbands fällt dann dem Kreisverband zu.

§ 6 Organe

Beschlussfähige Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreismitgliederversammlung
- der Kreisvorstand

§ 7 Die Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist oberstes Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Grundzüge der Politik des Kreisverbandes, kontrolliert die Arbeit des Kreisvorstands und kann per Beschluss über alle in die Zuständigkeit des Kreisverbands fallenden Angelegenheiten entscheiden, für die nach Satzung oder Gesetz keine anderen Organe bestimmt sind. Jedes Mitglied des Kreisverbands hat Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Insbesondere ist die Kreismitgliederversammlung zuständig für:
 - a) die Wahl des Kreisvorstands und der Rechnungsprüfer*innen,
 - b) die Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung (BDK), Landesdelegiertenkonferenz (LDK), zur LAG FrauenPolitik des Landesverbands und der Delegierten zum Landesfinanzrat.
 - c) Wahl der Delegierten zur Landeswahlversammlung.
 - d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen und die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - f) Änderungen der Satzung,
 - g) die Verabschiedung und Änderung der Finanz- und Beitragsordnung,
 - h) Beschlüsse über politische Programme für das Organisationsgebiet des Kreisverbandes,
 - i) Anträge an die Bundesversammlung (BDK) oder Landesdelegiertenkonferenz (LDK),
 - j) Änderungen im Zuschnitt der Gliederungen innerhalb des Organisationsgebiets des Kreisverbands.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel alle zwei Monate, mindestens jedoch einmal im Jahr mit mindestens 10 Tagen Vorlauf in Textform einberufen. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Einberufungsfrist möglich. Die Kreismitgliederversammlung kann einen anderen (als den zweimonatigen) Turnus bestimmen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von der Hälfte des Vorstands, einem Ortsverband oder 15 Mitgliedern in Textform beantragt wird. Im Einladungsschreiben ist eine Tagesordnung für die Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort stattfinden (virtuelle bzw. digitale Kreismitgliederversammlung). Die virtuelle Kreismitgliederversammlung muss hinsichtlich der Teilnahme und Rechteaübung mit einer Präsenzversammlung vergleichbar sein.
- (5) Mitglieder können ohne Rede- und Stimmrecht digital zu einer Präsenzversammlung zugeschaltet werden.
- (6) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Ist die Kreismitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Kreismitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

- (7) Die Kreismitgliederversammlung wird, wenn sie nichts anderes beschließt, von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Die Kreismitgliederversammlung kann durch Beschluss den Ablauf der Versammlung und alle dabei auftretenden Verfahrensfragen regeln.
- (8) In der Versammlung sind die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände (Themen) zu behandeln. Durch Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit kann die Tagesordnung um weitere Gegenstände ergänzt werden.
- (9) Die in der Kreismitgliederversammlung gefassten Beschlüsse (inklusive Wahlergebnisse) und der wesentliche Versammlungsablauf sind durch eine vom Vorstand oder von der Kreismitgliederversammlung bestimmte Person zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Mitgliedern in Textform zugänglich zu machen.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen in der Kreismitgliederversammlung

- (1) Anträge auf Beschlüsse können vom Kreisvorstand, von einzelnen Mitgliedern, den Organen der Ortsverbände, sowie von der Grünen Jugend Tübingen gestellt werden.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern sich aus Satzung und Gesetz nichts anderes ergibt. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und einer Ankündigung in der Tagesordnung.
- (3) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt und nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Nominierung von Kandidat*innen für öffentliche Wahlen, Vorstandswahlen und Delegiertenwahlen (inklusive Ersatzdelegierte) erfolgen in geheimer Abstimmung. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn auf Befragen kein Mitglied Widerspruch erhebt.
- (4) Zu einem Antrag kann vor der Abstimmung ein Meinungsbild (Frauenvotum) der Frauen erstellt werden. Dafür ist ein Antrag von mindestens 10% der anwesenden Frauen erforderlich.
- (5) Die Mehrheit der Frauen in einer Versammlung hat ein Vetorecht bezüglich aller Beschlüsse. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden und hat die Folge, dass der Beschluss, gegen den das Veto eingelegt wurde, unwirksam ist. Über die davon betroffene Beschlussvorlage kann frühestens auf der nächsten Versammlung nochmals abgestimmt werden.
- (6) Ist in einem Wahlgang nur ein Platz zu besetzen, so ist zur Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kommt diese im ersten Wahlgang nicht zustande, so wird für den zweiten Wahlgang die Kandidat*in mit den wenigsten Stimmen im ersten Wahlgang ausgeschlossen. Kommt auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, so wird im dritten Wahlgang die Kandidat*in mit den wenigsten Stimmen im zweiten Wahlgang ausgeschlossen. Entsprechend wird auch in weiteren Wahlgängen verfahren, bis eine absolute Mehrheit zustande kommt bzw. die letzte verbliebene Kandidat*in mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidat*innen wird eine erneute Stichwahl durchgeführt. Führt auch diese zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ab dem zweiten Wahlgang sind keine Neubewerbungen möglich.
- (7) Sind in einem Wahlgang mehrere Plätze zu besetzen hat jede Stimmberechtigt*e so viele Stimmen, wie zwei Drittel (Bruchteile auf volle Stimmzahl auf- oder abgerundet) der in dem jeweiligen Wahlgang zu besetzenden Plätze ergeben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (8) Die Hälfte der Vorstandsämter (inklusive der Schatzmeister*in) und Delegiertenmandate sind für Frauen reserviert. Die Schatzmeister*in wird in einem ersten offenen Wahlgang gesondert gewählt. Daraus ergibt sich die Mindestquotierung für den restlichen Vorstand. Für die Hälfte der zu besetzenden Ämter bzw. Mandate erfolgt zunächst ein getrennter Wahlgang, bei dem nur Frauen

kandidieren können. Stehen nicht genügend Kandidatinnen zur Verfügung, werden diese Plätze bis zu einer möglichst bald durchzuführenden Nachwahl nicht besetzt. Die Besetzung der übrigen Ämter bzw. Mandate erfolgt in einem zweiten offenen Wahlgang.

- (9) Wahllisten (z.B. zur Kreistagswahl) sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestquotierung). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht gemäß Absatz 5.
- (10) Bei Aufstellungen von Kandidat*innen, bei welchen durch Gesetz eine Beteiligung von Parteimitgliedern ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder Parteimitgliedern, die das notwendige aktive Wahlrechtsalter noch nicht erreicht haben, ausgeschlossen ist, findet vor dem formalen Wahlgang eine als Meinungsbild zu wertende Abstimmung statt, wenn den genannten Ausschlusskriterien entsprechende Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 8 Mitgliedern. Davon ist eines die Schatzmeister*in. Vor der Wahl der Vorstände ist durch Beschluss die Anzahl der Mitglieder (zwischen 6 und 8) zu bestimmen. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Der Kreisvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt; das Wahlverfahren wird in § 8 Nr. 8 geregelt. Wenn ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode ausscheidet, ist eine Nachwahl für die restliche Dauer der Amtszeit möglich. Wird die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zwingend anzuberaumen. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds während der laufenden Amtszeit ist mit einfacher Mehrheit möglich. Der Antrag auf Abwahl bedarf der Ankündigung in der Tagesordnung. Bei der Neuwahl des Vorstands können die bisherigen Vorstandsmitglieder erneut kandidieren. Nach der Neuwahl ist die Ämterübergabe unverzüglich zu vollziehen.
- (2) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband politisch und rechtsgeschäftlich in allen Angelegenheiten. Das rechtsgeschäftliche Vertretungsrecht ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Es steht im Ausgangspunkt den Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich zu; jedoch können die Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss eine oder mehrere Personen aus ihrem Kreis zur Vertretung des Kreisverbands im Einzelfall oder auch allgemein ermächtigen.
- (3) Der Vorstand darf Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000 Euro ohne Beschluss der Kreismitgliederversammlung tätigen und entsprechende Verträge abschließen; für höhere Beträge bedarf es der vorgehenden Beschlussfassung durch die Kreismitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Kreisvorstands sind gleichberechtigt. Sie legen ihre Arbeitsweise selber im Rahmen der folgenden Vorgaben fest und können sich dazu eine Geschäftsordnung geben. Der Kreisvorstand trifft sich regelmäßig. Seine Sitzungen sind, sofern er nichts anderes bestimmt, für Mitglieder öffentlich. Er trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss; die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn in einer Vorstandssitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Vorstandssitzung möglich; ein Beschluss kommt dann zustande, wenn ihm die Mehrheit der Vorstandsmitglieder in Textform zustimmt.
- (5) Die Schatzmeister*in verwaltet das Geldvermögen des Kreisverbands, führt nach den Vorgaben des Parteiengesetzes, der Finanzordnung der Landespartei und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung Buch und bereitet den jährlichen Rechenschaftsbericht vor. Falls die Schatzmeister*in vorzeitig aus dem Amt ausscheiden sollte, nimmt bis zu einer Nach- oder Neuwahl der restliche Vorstand ihre Aufgaben wahr.

§ 10 Der Kreisrat

- (1) Der Kreisrat besteht aus den im Organisationsgebiet ansässigen und der Partei angehörenden Abgeordneten im Landtag, Bundestag und Europaparlament, Regierungsmitgliedern, den (Ober-)Bürgermeister*innen, den Mitgliedern des Kreisvorstandes, den Ortsvorständen, je einer Vertreter*in der Kreistagsfraktion, einer Vertreter*in der Gemeinderatsfraktionen und einer Vertreter*in der Grünen Jugend im Kreis.
- (2) Der Kreisrat dient der Koordinierung und Vernetzung der politischen Arbeit im Kreisverband.
- (3) Er tritt in der Regel zwei Mal im Jahr zusammen.

§ 11 Delegierte

- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbands für die Gremien der übergeordneten Parteigliederungen (Landesdelegiertenkonferenz, Landesausschuss, Landeswahlversammlung, Bundesversammlung (BDK)) werden nach dem von den zuständigen übergeordneten Parteigremien vorgegebenen Schlüsseln für jeweils eine Versammlung gewählt. Außerdem wird für die LAG Frauenpolitik und den Landesfinanzrat eine Delegierte und eine Ersatzdelegierte für den vom Landesverband vorgegebenen Zeitraum gewählt.
- (2) Die Delegierten haben der Kreismitgliederversammlung aus den jeweiligen Gremien Bericht zu erstatten.

§ 12 Rechnungsprüfer*innen

- (1) Die Rechnungsprüfer*innen prüfen den von der Schatzmeister*in erstellten Rechenschaftsbericht vor der Vorlage an die Kreismitgliederversammlung. Sie haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Buchführung des Kreisverbandes.
- (2) Es sind zwei Rechnungsprüfer*innen auf die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Sie dürfen nicht Kreisvorstandsmitglieder sein. Eine vorzeitige Abwahl ist mit einfacher Mehrheit durch die Kreismitgliederversammlung möglich. Der Antrag auf Abwahl bedarf der Ankündigung in der Tagesordnung.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnung, Aberkennung von Ämtern in Organen des Kreisverbands bzw. der im Kreisverband organisierten Ortsverbände und der Ausschluss aus der Partei.
- (2) Die Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder werden durch das Landesschiedsgericht ausgesprochen.
- (3) Die Enthebung aus Funktionen des Kreisverbands bzw. der im Kreisverband organisierten Ortsverbände ist angezeigt, wenn diese zur Schädigung der Partei, zu persönlichem Vorteil oder zu Verhandlungen oder Stellungnahmen, für die andere Organe zuständig sind, missbraucht worden sind.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur in Fällen des § 4 Abs. 4 erfolgen.

§ 14 Kostenerstattungen

- (1) Der Kreisverband erstattet den Mitgliedern jene Kosten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit für die Partei im Auftrag des Vorstands oder der Kreismitgliederversammlung entstehen. Es gilt die Erstattungsordnung des Landesverbands in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Anträge auf Kostenerstattung müssen innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Entstehung und jedenfalls bis zum 31. Januar des Folgejahrs (es gilt die jeweils kürzere Frist) in Schriftform mit Beifügung der Originalbelege bei der Schatzmeister*in eingereicht werden (Ausschlussfrist).

§ 15 Auflösung

Über eine eventuelle Auflösung des Kreisverbands entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbands hat die Kreismitgliederversammlung gleichzeitig mit einfacher Mehrheit Beschluss zu fassen. Der Beschluss der Auflösung des Kreisverbands bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitglieder des Kreisverbands mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Bestätigung werden alle Mitglieder binnen 14 Tagen nach Fassung des Auflösungsbeschlusses in Textform aufgefordert. Für den Eingang der Bestätigungen beim Kreisverband ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zu setzen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 25. Juni 2024 in Kraft. Frühere Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft.